

Brüssel, den 27. März 2026
(OR. en)

7684/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0233(NLE)**

**JUSTCIV 46
CONSOM 100
MARE 6
COMER 49
RELEX 425**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York angenommenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen („Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“) im Namen der Europäischen Union
– Annahme

1. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen („Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 7. Dezember 2022 in New York angenommen. Die Kommission hat dem Rat anschließend einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung dieses Übereinkommens¹, der am 21. Dezember 2023 angenommen wurde, vorgelegt.
2. Die Europäische Union hat das „Übereinkommen von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen“ am 14. März 2024 unterzeichnet.

¹ Beschluss (EU) 2024/414 des Rates vom 21. Dezember 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die internationalen Wirkungen von Zwangsveräußerungen von Schiffen, das am 7. Dezember 2022 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde (ABl. L, 2024/414, 29.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/414/oj>).

3. Die Kommission hat dem Rat am 24. Juli 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen im Namen der Europäischen Union zusammen mit einer Erklärung, in der die Zuständigkeiten der Europäischen Union zum Zeitpunkt des Abschlusses festgelegt sind, übermittelt.
4. Die Gruppe „Zivilrecht“ hat den Vorschlag am 17. September und 10. Oktober geprüft und in der geänderten Fassung gebilligt, um einer Reihe notwendiger Anpassungen Rechnung zu tragen.
5. Der Wortlaut des Übereinkommens ist in allen Sprachen verfügbar (siehe Dok. 15716/23 INIT + REV 1).
6. Der Rat hat am 27. November 2025 bestätigt, dass eine grundsätzliche Einigung über den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses besteht, und beschlossen, den Entwurf des Beschlusses dem Europäischen Parlament zu übermitteln, um dessen Zustimmung einzuholen.
7. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 26. März 2026 abgegeben.
8. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
 - den Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens von Peking über Zwangsveräußerungen von Schiffen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14882/25) anzunehmen und
 - den Wortlaut der einschlägigen Zuständigkeitserklärung zu billigen, die von der Europäischen Kommission bei der Hinterlegung der Genehmigungsurkunde im Namen der Europäischen Union vorzulegen ist (Dok. 14882/25 ADD 1).